



**Reglement über die Kinder- und Jugendzahn-
pflege der Einwohnergemeinde Thürnen**
19. Dezember 1997

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zuständigkeit des Gemeinderats	1
§ 3	Administrative Belange.....	1
§ 4	Aufgaben der durch den Gemeinderat beschlossenen Stelle ^A	1
§ 5	Aufgaben der Eltern	1
§ 6	Kommunale Kontrollen und Prävention	1
§ 7	Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie	2
§ 8	Inkraftsetzung.....	2
§ 9	Aufhebung des Anhangs zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen	3

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement enthält die ergänzenden kommunalen Bestimmungen zum Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz vom 19. September 1996.
- ² Aufgehoben ^A

§ 2 Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Kinder- und Jugendzahnpflege aus und erfüllt die gesetzlichen Aufgaben, die der Gemeinde im Zusammenhang mit dem Ausschluss nicht geeigneter Zahnärzte und Zahnärztinnen gemäss § 4 Absatz 3 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes und dem Ausschluss von Kindern und Jugendlichen von der Subventionierung gemäss § 11 Absatz 2 des Kinder- und Jugendzahnpflegegesetzes übertragen sind. ^A

§ 3 Administrative Belange

Für die kommunalen administrativen Belange der Kinder- und Jugendzahnpflege, die nicht dem Gemeinderat übertragen sind, wie die administrative Zusammenarbeit mit den Eltern, mit den Zahnärzten und Zahnärztinnen, das Finanzielle, der Verkehr mit dem kantonsärztlichen Dienst usw., ist die vom Gemeinderat beschlossene Stelle zuständig. ^A

§ 4 Aufgaben der durch den Gemeinderat beschlossenen Stelle ^A

Die vom Gemeinderat beschlossene Stelle gemäss § 3 orientiert die Eltern der in den Kindergärten und in die Schule eingetretenen Kinder und die Eltern neu zuziehender Kinder über die Kinder- und Jugendzahnpflege und erfasst die Beitretenden und deren Zahnarztwahl. ^A

§ 5 Aufgaben der Eltern

Die Eltern melden der zuständigen Stelle der Gemeinde den Beitritt zur Kinder- und Jugendzahnpflege oder den Austritt, die gewählte Zahnärztin oder den gewählten Zahnarzt und eine allfällige Änderung in der Zahnarztwahl. ^A

§ 6 Kommunale Kontrollen und Prävention

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Gemeinderat nach Rücksprache mit dem Kantonszahnarzt oder der Kantonszahnärztin allgemeine zahnmedizinische Kontrolluntersuchungen oder Präventionsprogramme zu Lasten der Gemeinde anordnen.

B. Finanzielles

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

§ 7 Beitragsleistungen der Gemeinde im Bereich konservierender Behandlungen und der Kieferorthopädie ^A

¹ Es gelten die folgenden Subventionsbeiträge:

Steuerbares Einkommen	Beitrag in % nach Kinderzahl	
	1-2 Kind(er)	ab 3 Kindern
bis CHF 39'999.95	85%	95%
CHF 40'000.00 bis CHF 44'999.95	75%	85%
CHF 45'000.00 bis CHF 49'999.95	65%	75%
CHF 50'000.00 bis CHF 54'999.95	55%	65%
CHF 55'000.00 bis CHF 59'999.95	45%	55%
CHF 60'000.00 bis CHF 64'999.95	35%	45%
CHF 65'000.00 bis CHF 69'999.95	25%	35%
CHF 70'000.00 bis CHF 74'999.95	15%	25%
CHF 75'000.00 bis CHF 79'999.95	5%	15%
CHF 80'000.00 bis CHF 84'999.95	0%	5%
ab CHF 85'000.00	0%	0%

² Es gilt der Subventionsbeitrag zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung der Zahnärztinnen und der Zahnärzte an die Gemeinde. ^A

³ Massgebend sind die bekannten Einkommensverhältnisse (steuerbares Staatssteuer-Einkommen der Eltern). ^A

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem um die jeweils geltenden steuerrechtlichen pauschalen Abzüge für Mietkosten und Versicherungen verminderten Nettoeinkommen. ^A

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion am 9. März 1998 in Kraft.

^A Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024

§ 9 Aufhebung des Anhangs zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen ^A

Der Anhang zum Reglement über die Kinder- und Jugendzahnpflege der Einwohnergemeinde Thürnen wird mit Genehmigung der Teilrevision durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion aufgehoben. ^A

Thürnen, 10. Dezember 2024

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG



Alfred Hofer
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer
Gemeindevorwarter

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024. Am 21. Januar 2025 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vom Kanton Basel-Landschaft genehmigt und durch den Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Februar 2025 per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.

^A Änderung gemäss Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Dezember 2024